

**VERBAND DER KRANKENHAUSPSYCHOLOGEN IM
LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE E. V., MÜNSTER**

Vorstandsmitglied

Dr. rer. nat. Hubert Hermes

**Westfälische Klinik für Psychiatrie
und Psychotherapie Lippstadt**
Eickelbornstraße 19
59556 Lippstadt
Tel.: 02945-980-288 oder 01

An das
Ausschußsekretariat des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
z. H. Herrn Schlichting
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3628

A01

Stellungnahme

zum

***Gesetz zur Änderung des Heilberufsbgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur
Errichtung einer Psychotherapeutenkammer
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4379***

**hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 2. Februar 2000, 10.00 Uhr**

Der Verband der Krankenhauspsychologen im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, eine Vereinigung der in den psychiatrisch-psychotherapeutischen Fachkliniken des LWL tätigen Psychotherapeuten, begrüßt ausdrücklich die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Bemühungen der Landesregierung, nach der dezidierten Regelung im ambulanten Bereich nun auch die juristische Situation der in Krankenhäusern des Landes Nordrhein-Westfalen tätigen Psychotherapeuten juristisch weiter zu klären.

In diesem Zusammenhang möchten wir die aktuellen Probleme der Psychologischen Psychotherapeuten in den Krankenhäusern, speziell in den psychiatrisch-psychotherapeutischen Fachkliniken, kurz noch einmal umreißen und Lösungsvorschläge anreißen:

Seit mehr als 35 Jahren arbeiten Diplom-Psychologen (heute überwiegend als Psychologische Psychotherapeuten) in den psychiatrischen Krankenhäusern. Sie waren wesentlich daran beteiligt, die jetzt allgemein anerkannten und dort durchgeführten psychotherapeutischen Behandlungskonzeptionen zu entwickeln. Dabei haben sie auch Leitungsaufgaben übernommen durch Aufstellen von Behandlungsplänen und deren jeweilige Umsetzung. Die Diplom-Psychologen haben über Aufnahme, Behandlungen und Entlassung von Patienten entschieden, die Dokumentation verantwortet und mit den Krankenkassen korrespondiert. Diplom-Psychologen haben selbständig Stationen geleitet und auch in fast allen psychiatrischen Krankenhäusern Abteilungen als Leitende Psychologen übertragen bekommen (Sucht, Rehabilitation, Psychotherapie, Maßregelvollzug, Geistig-Behinderte). Dies wurde jahrzehntelang von den Krankenhausträgern verantwortet und von den Krankenkassen finanziert.

Erst in den letzten Jahren vor Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes wurde in Streitfällen, ob es sich bei der durchgeführten Behandlung um eine Krankenhausbehandlung gehandelt habe, teilweise entschieden, daß die Krankenkasse nicht die Kosten übernehmen müsse, weil aus der Dokumentation ersichtlich gewesen sei, daß offenkundig ein Diplom-Psychologe bei der Behandlung federführend gewesen sei – eine Krankenhausbehandlung müsse demgegenüber ärztlich geleitet sein, der Behandlungsplan müsse von einem Arzt aufgestellt werden. Diese rein formale Argumentation nahm keinen Bezug darauf, daß es sich bei den durchgeführten Behandlungen fachlich inhaltlich wesentlich um psychotherapeutisch geprägte Behandlungen handelte, und für Psychotherapie als „Behandlung mit psychologischen Mitteln“ (so die verkürzte Definition, die in jedem Lehrbuch der Medizin nachzulesen ist) sind nun einmal die Psychologischen Psychotherapeuten die Fachleute.

Der für den Patienten zuständige Psychologische Psychotherapeut darf nach Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes nun zweifelsfrei auch im Krankenhaus eigenverantwortlich psychotherapeutische Behandlung durchführen. Wie in der Gutachtlichen Äußerung von Herrn Prof. Dr. Redeker und Dr. Bracher herausgearbeitet wurde, bleibt aufgrund der fehlenden juristischen Regelung aber weiterhin unklar, ob der Psychologische Psychotherapeut nun beispielsweise

- über Umfang und Art von Ergotherapie (Arbeits- und Beschäftigungstherapie) entscheiden kann
- der Psychologische Psychotherapeut den Patienten aufgrund der von ihm erkannten Selbstmordgefährdung auf eine Station mit intensiver Überwachung verlegen darf (oder muß)
- die Entscheidung treffen kann, welche Belastungen z. B. in der Familie dem Patienten wieder zugemutet werden können?
- bei dem von ihm behandelten Patienten nun auch über die Entlassung entscheiden kann
- den Verlauf der Behandlung in der Krankengeschichte dokumentieren und – wie es vielerorts üblich ist – den sogenannten „Ärztlichen Entlassungsbericht“ verfassen darf (oder muß)

Die Auflistung dieser qualitätsbehindernden und aus Gründen formaler Absicherung zu sinnlosen Doppeluntersuchungen durch Psychotherapeut und Arzt führenden Fragen ließe sich noch sehr weit fortsetzen. Dabei muß man berücksichtigen, daß die Psychologischen Psychotherapeuten im Durchschnitt 10 Jahre in unseren Fachkliniken arbeiten.

Nach unserer Auffassung sollten Krankenhäuser und Abteilungen, in denen Patienten behandelt werden, bei denen Psychotherapie indiziert ist (Gesetzestext), von einem Arzt oder Psychotherapeuten fachlich geleitet werden können (vergl. Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999). Fachkrankenhäuser für Psychiatrie (und Psychotherapie) gehören u. E. hierzu.

Auf den zu erwartenden Einwand, daß die therapeutische Leitung und Verantwortung wegen der bei vielen dieser Patienten auch durchgeführten somatischen Behandlungen (z. B. mit Psychopharmaka) von einem Arzt wahrgenommen werden müsse, ist anzumerken, daß der ganz überwiegende Teil der Behandlungsmaßnahmen in diesen Krankenhäusern auf psychotherapeutischen Wirkprinzipien beruhen (Einzelpsychotherapie, Gruppenpsychotherapie, Soziotherapie, Ergotherapie, Bewegungstherapie, Kunsttherapie, Verhaltenstrainings, Angehörigengespräche, Belastungserprobungen etc.). Die konzeptionelle Gewährleistung dieser Behandlung könnte daher mindestens ebenso effektiv durch eine psychotherapeutische wie durch eine ärztliche Leitung eines solchen Krankenhauses oder einer solchen Abteilung geschehen. Es müßte einzig gesichert sein, daß die somatische Behandlung der Patienten unter Verantwortung eines Facharztes stattfindet.

11. Januar 2000

Dr. Hubert Hermes

Robert Pill

Beate Vogt

Wolfgang Heiler

Beate Antreter Bender